

# Verwaltungsratsbeschluss

---

## Reduzierung des Vorstandes auf zwei Vorstandsmitglieder – Anhörung zur Satzungsänderung

Sitzung am 05.06.2018 Nr. / 2018

---

### Sachverhalt

Der Zweckverband der Sparkasse Aurich-Norden - Ostfriesische Sparkasse - hat in seiner Sitzung am 11.10.2007 beschlossen, den Vorstand der Sparkasse mit drei Mitgliedern zu besetzen. Die entsprechende Satzungsänderung ist am 15.12.2007 in Kraft getreten. Neben den organisatorischen und regulatorischen Vorteilen einer Besetzung mit drei Mitgliedern (bessere Funktionstrennung) stand zum damaligen Zeitpunkt unter anderem die unmittelbare Repräsentanz der beiden Althäuser auf Vorstandsebene im Vordergrund der Entscheidung.

Dieses Modell hat sich bewährt und wurde auch nach dem Ausscheiden von Herrn Sparkassendirektor Hinrich Ernst mit der Nachfolge durch Herrn Sparkassendirektor Jörg Reinhardt fortgesetzt.

Aufgrund einer seit dem Jahr 2003 erfolgreichen Konsolidierung der Sparkasse und der Verarbeitung der Fusion stellt sich im Rahmen eines immer anspruchsvolleren betriebswirtschaftlichen Umfelds im Zusammenhang mit dem voraussichtlichen Ausscheiden von Herrn Sparkassendirektor Carlo Grün zum 30.09.2019 die Frage, ob die Besetzung des Vorstandes mit drei Mitgliedern fortgesetzt werden soll. Aufgrund der erfolgreichen betriebswirtschaftlichen und unternehmenskulturellen Umsetzung der Fusion der Althäuser in Aurich und Norden erscheint es auch vor dem Hintergrund zukünftig nicht auszuschließender Strukturveränderungen in der hiesigen Sparkassenlandschaft sinnvoll, die Anzahl der Vorstandspositionen zu reduzieren. Dieser Trend zeigt sich in Niedersachsen dadurch, dass erst ab einem Bilanzvolumen von ca. vier Milliarden Euro durchgängig eine Besetzung der Vorstände mit drei Vorstandsmitgliedern erfolgt.

Der gesamte Prozess für eine Reduktion des Vorstandes von der Anhörung des Verwaltungsrates bis zur Beschlussfassung durch den Träger und Abstimmung mit der Aufsicht benötigt ca. neun bis zwölf Monate. Im Einzelnen ist dafür eine entsprechende Satzungsänderung erforderlich, die vom Träger nach vorheriger Anhörung des Verwaltungsrates zu beschließen ist. Außerdem ist die Satzungsänderung vor Inkrafttreten öffentlich bekannt zu machen. Eine Genehmigung der Sparkassenaufsicht im Niedersächsischen Finanzministerium ist nur erforderlich, soweit die Satzung von der Mustersatzung abweicht. Eine Reduzierung des Vorstandes um ein drittes Mitglied ist nicht als Abweichung zu sehen. Dennoch ist es notwendig, sich mit der Sparkassenaufsicht abzustimmen.

Damit entsprechende Verfahren zur Neuorganisation des Gremiums Vorstand in die Wege geleitet werden können, ist daher rechtzeitig eine entsprechende Entscheidung zu treffen.

Der Verwaltungsratsvorsitzende unterbreitet folgenden Beschlussantrag:

# Verwaltungsratsbeschluss

---

## Reduzierung des Vorstandes auf zwei Vorstandsmitglieder – Anhörung zur Satzungsänderung

Sitzung am 05.06.2018 Nr. / 2018

---

### Beschlussantrag

1. Der Verwaltungsrat der Sparkasse spricht sich dafür aus, der Versammlung des Zweckverbandes der Sparkasse Aurich-Norden zu empfehlen, die Satzung der Sparkasse gemäß § 6 Nr. 5 der Verbandsordnung dahingehend zu ändern, die Anzahl der Vorstandsmitglieder in § 5 Absatz 1 der Satzung der Sparkasse von drei auf zwei Mitglieder mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 zu reduzieren.
2. Der Verwaltungsrat erteilt dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates in seiner gleichzeitigen Funktion als Geschäftsführer des Zweckverbandes gemeinsam mit dem Vorstandsvorsitzenden den Auftrag, die weiteren Schritte für eine Satzungsänderung in die Wege zu leiten. Dabei ist zu beachten, dass auch weiterhin eine adäquate Verhinderungsververtretung für den Vorstand sichergestellt wird.

### Beschluss

Der Verwaltungsrat beschließt

( ) einstimmig

( ) mit dem Stimmenverhältnis     /     /      
Ja    Nein   Enth.

dem vorgenannten Beschlussantrag zuzustimmen.

### Beschlussbestätigung:

Aurich, den 15.03.2018

Vorsitzender des  
Verwaltungsrates

# **Satzung für die Sparkasse Aurich-Norden in Ostfriesland –Ostfriesische Sparkasse–**

---

## **§ 1 Name, Sitz, Träger**

- (1) Die Sparkasse mit dem Sitz in Aurich und Norden hat den Namen „Sparkasse Aurich-Norden in Ostfriesland –Ostfriesische Sparkasse–“. Sie führt das dieser Satzung beige gedruckte Siegel mit dieser Bezeichnung. Im Geschäftsverkehr kann sie die Kurzbezeichnungen „Sparkasse Aurich-Norden“ und „Sparkasse Aurich-Norden –Ostfriesische Sparkasse–“ führen.
- (2) Die Sparkasse besitzt Mündelsicherheit gem. § 26 Nds. AGBGB.
- (3) Träger (§§ 5, 30 NSpG) ist der Sparkassenzweckverband Aurich-Norden in Ostfriesland.
- (4) Die Sparkasse ist Mitglied des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbands.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Sparkasse ist ein wirtschaftlich selbständiges Unternehmen mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse für ihr Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise und insbesondere des Mittelstands mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen in der Fläche sicherzustellen. Sie unterstützt in ihrem Geschäftsgebiet die kommunale Aufgabenerfüllung des Trägers im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich.
- (2) Die Sparkasse kann alle banküblichen Geschäfte betreiben, soweit nicht bestimmte Arten von Geschäften nach Maßgabe einer Sparkassenverordnung (§ 6 Abs. 1 NSpG) ausgeschlossen sind. Weitere Geschäfte, die auch von anderen Kreditinstituten üblicherweise ihren Kunden angeboten werden und mit zulässigen Geschäften der Sparkasse im engen Sachzusammenhang stehen, sind ebenfalls zulässig.
- (3) Die Sparkasse führt ihre Geschäfte nach wirtschaftlichen Grundsätzen; die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck ihres Geschäftsbetriebs.

## **§ 3 Allgemeine Grundsätze für die Geschäftspolitik der Sparkasse**

Die Sparkasse Aurich-Norden führt ihre Geschäfte nach folgenden allgemeinen Grundsätzen:

Die Sparkasse Aurich-Norden

- a) soll eine starke Stellung im regionalen Wettbewerb anstreben und damit den Wettbewerb im ostfriesischen Finanzmarkt im Rahmen des Regionalprinzips stärken
- b) ist im Geschäftsgebiet flächendeckend vertreten und in der Region verwurzelt
- c) unterstützt im Geschäftsgebiet der Sparkasse die kommunale Aufgabenerfüllung des Trägers im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich im Rahmen wirtschaftlicher Grundsätze

- d) soll im Rahmen der verantwortungsvollen, strategisch langfristig ausgerichteten Geschäftspolitik eine Eigenkapitalausstattung erwirtschaften, die es sowohl ermöglicht, bankübliche Risiken zu tragen, als auch eine auf der Grundlage einer risikoorientierten Kreditpolitik ausreichende Versorgung des Mittelstandes sicherzustellen.

#### **§ 4 Organe**

Organe der Sparkasse sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

#### **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus ~~drei~~zwei Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand leitet die Sparkasse in eigener Verantwortung nach Maßgabe des § 10 NSpG. § 16 Abs. 4 und 5 NSpG bleiben unberührt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden mit Zustimmung des Trägers durch den Verwaltungsrat für die Dauer von längstens fünf Jahren bestellt. Der Träger kann seine Zustimmung (§§ 9 Absatz 2 und 16 Absatz 2 NSpG) für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren erklären.

#### **§ 6 Vertretung, Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen**

- (1) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Sparkasse gemäß § 10 Abs. 1 NSpG sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berufen. Gegenüber Vorstandsmitgliedern wird die Sparkasse durch den Verwaltungsrat vertreten. Der Verwaltungsrat wird bei der Abgabe von Erklärungen und beim Empfang von an ihn gerichteten Erklärungen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten. Der Verwaltungsrat beschließt, wer die Vorstandsmitglieder im Falle der Verhinderung vertritt.
- (2) Die Geschäftsordnung für den Vorstand kann bestimmen, dass ein Mitglied des Vorstands zusammen mit einem Mitarbeiter oder für bestimmte Geschäftsarten zwei Mitarbeiter gemeinsam die Sparkasse vertreten können. In einzelnen Angelegenheiten kann der Vorstand eines seiner Mitglieder oder einen Mitarbeiter allein mit der Vertretung der Sparkasse beauftragen.
- (3) Die Zeichnungsberechtigung der Mitarbeiter ist durch ein Unterschriftenverzeichnis bekannt zu geben, das in den Kassenräumen bereitgehalten und auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wird.
- (4) Die vom Vorstand oder von den dazu zeichnungsberechtigten Bediensteten der Sparkasse ausgestellten und mit dem Siegel der Sparkasse versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.
- (5) Die Zeichnungsberechtigung wird für die Mitglieder des Vorstands von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, im Übrigen vom Vorstand bescheinigt.

#### **§ 7 Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 18 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus
  1. der oder dem Vorsitzenden,
  2. elf vom Träger entsandten Mitgliedern und
  3. den Mitgliedern, die nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz gewählt werden.

- (2) Der Verwaltungsrat berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Er kann zu seiner Unterstützung aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden zu Beginn ihrer Tätigkeit von der oder dem Vorsitzenden auf die ihnen gem. § 15 und § 16 Abs. 6 NSpG obliegenden Pflichten hingewiesen und zu ihrer gewissenhaften Erfüllung verpflichtet. Hinweis und Verpflichtung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Die oder der Vorsitzende und die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen am Gewinn der Sparkasse nicht beteiligt werden.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung und Ersatz ihres Verdienstausfalls. Der Verwaltungsrat regelt das Nähere.

## **§ 8 Sitzungen des Verwaltungsrats**

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die oder der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats oder ein Vorstandsmitglied die Beratung oder Beschlussfassung über einen bestimmten Gegenstand beantragt. In dringenden Fällen kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.
- (3) Über die Sitzungen des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Kreditausschuss**

- (1) Der Verwaltungsrat hat einen Kreditausschuss zu bilden. Der Kreditausschuss wirkt bei der Kreditvergabe mit. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden sowie mindestens zwei, höchstens vier vom Träger entsandten weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats. Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats, im Fall der Verhinderung die oder der aus dem Kreis des Kreditausschusses gewählte stellvertretende Vorsitzende. Für die weiteren Mitglieder des Kreditausschusses wählt der Verwaltungsrat jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seinen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NSpG vom Träger entsandten Mitgliedern.
- (2) Der Kreditausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.
- (3) Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsanweisung für den Kreditausschuss. Kredite bedürfen nach Maßgabe dieser Geschäftsanweisung der Zustimmung des Kreditausschusses.
- (4) Über die Sitzungen des Ausschusses ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Schweigepflicht**

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Vorstandsmitglieder und die übrigen Beschäftigten der Sparkasse sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen ohne vorherige Genehmigung über geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten der Sparkasse weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Mitglieder

des Vorstands der Verwaltungsrat, hinsichtlich der übrigen Beschäftigten der Sparkasse der Vorstand. Dies gilt auch für die Zeit nach der Beendigung der Tätigkeit.

### **§ 11 Veröffentlichung des Jahresabschlusses**

Der Jahresabschluss wird veröffentlicht.

### **§ 12 Erlass von Satzungen**

Satzung und Änderungssatzungen beschließt der Träger nach Anhörung oder auf Vorschlag des Verwaltungsrats. § 6 Abs. 2 und 3 NSpG finden Anwendung.

### **§ 13 Bekanntmachung von Satzungen**

~~Satzung und Änderungssatzungen sind öffentlich bekannt zu machen. Die Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften vom 14. April 2005 (Nds. GVBl. S. 107) i.V.m. § 18 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Aurich-Norden in Ostfriesland gilt entsprechend~~

Satzung und Änderungssatzungen sind öffentlich bekannt zu machen. Die Regelungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) über die Verkündung von Rechtsvorschriften in Verbindung mit § 16 der Verbandsordnung des Sparkassenzweckverbandes Aurich-Norden in Ostfriesland gelten entsprechend in der jeweiligen Fassung.

### **§ 14 In-Kraft-Treten der Satzung**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Sparkasse Aurich-Norden in Ostfriesland –Ostfriesische Sparkasse– außer Kraft.

---

Friedhelm Jelken  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

---

Harm-Uwe Weber  
Verbandsgeschäftsführer

#### Hinweis:

Bei der vorliegenden Änderung bedarf es gem. § 6 Absatz 3 NSpG keiner Genehmigung durch die Sparkassenaufsichtsbehörde.